

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gehlsbach
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und
Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert am 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gehlsbach vom 13.12.2019 folgende zweite Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Gehlsbach über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 03.09.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Berechnung der Gebühreneinheiten wird die Grundstücksgröße (in Quadratmetern) mittels nutzungsartabhängiger prozentualer Ab- bzw. Zuschläge nach folgender Tabelle ermittelt:

Nutzungsart	Abschlag in %	Zuschlag in %
Wohnbau-u. Industrieflächen, Straßen		200
Sonstige Flächen		100
Forst, Heide, Unland	50	
Gewässer	90	
Stehende Gewässer	50	
Landwirtschaft, Friedhof	0	

Je 10.000 Einheiten dieses nutzungsartbezogenen Flächenmaßstabes bilden eine
Gebühreneinheit.“

2. § 3 Abs. 3 Satz 3 wird eingefügt:

„Grundlage der Gebührenkalkulation sind die Gebühren des Wasser-und Bodenverbandes
„Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin.

3. § 3 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Änderung:


„Der Gebührensatz beträgt 2020 und auch für die Folgejahre 13,1352 EUR je
Gebühreneinheit.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Gehlsbach, den 13.12.2019


M. Schmied
Bürgermeister

